

Bundesgesetzblatt ³⁹⁹⁷

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 2013

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
15.11.2013	Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) FNA: neu: 7840-4-1; 7840-3-1, 7840-3-2, 7840-3-3, 7840-3-4, 7840-3-5, 7840-3-6, 7840-3-7, 7840-3-8, 7840-3-10, 7840-3-11, 7840-3-12, 7840-3-13, 7840-3-16, 7840-3-17, 7840-3-19, 7840-3-20, 7840-3-21, 7840-3-22	3998
22.11.2013	Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 930-9-17; 930-9-16, 930-9-11, 930-9-14	4008
25.11.2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung FNA: 7141-6-5-4	4018
25.11.2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung FNA: 7823-5-9	4020
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 55 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes FNA: neu: 612-20-2-3	4029
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes FNA: neu: 612-30-2-3	4029

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	4030
Verkündungen im Bundesanzeiger	4032
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	4033

**Verordnung
zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich
(Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV)**

Vom 15. November 2013

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, sowie des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2, des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917):

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erzeugnisbereiche
- § 2 Grundsatz der Anerkennung
- § 3 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennungsverfahren
- § 5 Wegfall der Anerkennung
- § 6 Verstoß gegen Kartellrecht
- § 7 Agrarorganisationenregister

Abschnitt 2

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

- § 8 Ziele
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung
- § 11 Vereinigungen

Abschnitt 3

Branchenverbände

- § 12 Ziele
- § 13 Mitgliedschaft

Abschnitt 4

Sonderbestimmungen für
den Erzeugnisbereich Wein

- § 14 Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen

Abschnitt 5

Sonderbestimmungen für
den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse

- § 15 Verhandlungen über Rohmilchverträge
- § 16 Mitteilungen

Abschnitt 6

Sonderbestimmungen für
den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol

- § 17 Anforderungen an die Erzeugung

Abschnitt 7

Überwachung; Mitteilungen; Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Aufbewahrungspflicht
- § 19 Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 20 Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 21 Mitteilungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Aufheben von Vorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Anlage Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und
(zu § 1 Absatz 1) weitere Erzeugnisbereiche

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erzeugnisbereiche

(1) Die Bereiche von Agrarerzeugnissen, für die jeweils Agrarorganisationen anerkannt werden können (Erzeugnisbereiche), sind

1. die Sektoren, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis h und j bis t sowie Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, wobei die in Abschnitt I der Anlage

dieser Verordnung enthaltenen Ergänzungen einzelner dieser Sektoren als Bestandteil des jeweiligen Erzeugnisbereichs gelten, und

2. die in Abschnitt II der Anlage dieser Verordnung genannten Erzeugnisbereiche.

(2) In den Erzeugnisbereichen nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung von Agrarorganisationen nach den Bestimmungen des Unionsrechts und ergänzend nach den Bestimmungen des Agrarmarktstrukturgesetzes und dieser Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können im Erzeugnisbereich Wein keine Branchenverbände anerkannt werden.

(4) Für Erzeugnisbereiche außerhalb des Absatzes 1, für die eine Anerkennung von Agrarorganisationen nach anderen Vorschriften vorgesehen ist, gilt diese Verordnung nicht.

§ 2

Grundsatz der Anerkennung

(1) Eine Agrarorganisation ist auf ihren Antrag hin anzuerkennen, wenn sie

1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 und
2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Agrarorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung für bestimmte Agrarorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten, erfüllt.

(2) Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Agrarorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.

(3) Eine anerkannte Agrarorganisation darf

1. eine Tätigkeit, die sich auf außerhalb ihrer Anerkennung liegende Agrarerzeugnisse bezieht, oder
2. Agrarerzeugnisse im Sinne der Nummer 1 nicht als von ihrer Anerkennung umfasst bezeichnen oder einen entsprechenden Eindruck erwecken.

(4) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die einer Agrarorganisation durch das Agrarorganisationsrecht zugewiesen sind, obliegt den Personen, die auf Grund der Satzung der Agrarorganisation zur Vertretung derselben im Rechtsverkehr bestellt sind.

§ 3

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Agrarorganisation muss

1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Mitglieder zurückführen können,
3. ihren Hauptsitz in einem Land, in dem sie
 - a) über Mitglieder verfügt und
 - b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet,

haben, soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt, und

4. über eine schriftliche Satzung verfügen,
 - a) der
 - aa) der Name,
 - bb) der Hauptsitz und
 - cc) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu entnehmen sind,
 - b) die Regelungen
 - aa) zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) zu Mitgliedschaftsbeiträgen,
 - cc) zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,
 - dd) zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
 - ee) zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten und
 - ff) zur Einrichtung von Zweigstellen enthält.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag einer Agrarorganisation auf Anerkennung ist bei der zuständigen Stelle schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind

1. die geltende Satzung der Agrarorganisation,
2. eine Liste mit Vornamen und Nachnamen, im Falle juristischer Personen der Namen, aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Agrarorganisation einschließlich deren jeweiliger Anschrift,
3. ein Nachweis für jedes in Nummer 2 genannte Mitglied, dass es die Anforderungen des Agrarorganisationsrechts an die Mitgliedschaft erfüllt, sowie
4. ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderung des § 3 Nummer 1

beizufügen. Soweit eine nicht in einem amtlichen Register eintragungsfähige Personenvereinigung einen Antrag auf Anerkennung stellt, hat dieses abweichend von Satz 2 Nummer 4 eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über ihre Gründung beizufügen. Die Agrarorganisation hat auf Verlangen der zuständigen Stelle weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, soweit die auf Grund der Sätze 2 und 3 eingereichten Unterlagen für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausreichend sind und soweit dies für die Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, unterrichtet die Behörde den Antragsteller hiervon. Ergibt sich durch eine Anhörung weiterer Prüfbedarf, kann die zuständige Stelle die Frist des Satzes 1 um bis zu zwei Monate verlängern.

(3) Eine anerkannte Agrarorganisation hat der zuständigen Stelle jede Änderung eines für die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen maßgeblichen Sachver-

haltes, die sich nach der Anerkennung ergibt, insbesondere jede rechtswirksame Änderung der Satzung, innerhalb von drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die zum Nachweis geeigneten Unterlagen beizufügen.

(4) Wird die Festlegung des Hauptsitzes in der Satzung geändert und ändert sich dadurch die örtlich zuständige Stelle, ist die Satzungsänderung der bis zum Wirksamwerden der Änderung zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Stelle unterrichtet die neue zuständige Stelle über die Satzungsänderung unter Beifügung der Satzung.

(5) Ist eine Anerkennung aufgehoben worden oder in sonstiger Weise weggefallen, kann die Agrarorganisation frühestens ein Jahr ab dem Wirksamwerden des Wegfalls erneut anerkannt werden. Die zuständige Stelle kann in Fällen besonderer Härte die Frist nach Satz 1 verkürzen.

§ 5

Wegfall der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird. Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs kann die zuständige Stelle das Ruhen der Anerkennung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden wird.

(2) Wird im Bereich der unter die Anerkennung fallenden Tätigkeiten fortgesetzt ein schwerwiegender Rechtsverstoß, der außerhalb der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen liegt und der Agrarorganisation zurechenbar ist, begangen, durch den das Erscheinungsbild der Agrarorganisation so erheblich beeinträchtigt wird oder werden kann, sodass eine staatliche Anerkennung dazu in Widerspruch steht, kann die Anerkennung widerrufen werden. Die erforderliche Anhörung der Agrarorganisation hat unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachbehörde zu erfolgen. Anstelle des Widerrufs kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden.

(3) Ändert sich nach der Anerkennung eine Anerkennungsvoraussetzung des Agrarorganisationenrechts, müssen die betroffenen Agrarorganisationen die geänderte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung erfüllen. Weist die zuständige Stelle die Agrarorganisation auf die Änderung schriftlich hin, muss die Agrarorganisation der zuständigen Stelle auf Verlangen bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mitteilen, dass sie die geänderte Anerkennungsvoraussetzung erfüllt. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2 oder erfüllt die Agrarorganisation die geänderte Anerkennungsvoraussetzung bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht, ordnet die zuständige Stelle das Erlöschen der Anerkennung durch Bescheid an. Anstelle des Erlöschens kann das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die nicht erfüllte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden wird.

(4) Wird die Möglichkeit der Anerkennung für bestimmte Agrarorganisationen aufgehoben, erlischt die

Anerkennung der betroffenen Agrarorganisationen nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Aufhebung. In Fällen besonderer Härte kann auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist um höchstens sechs Monate verlängert werden. Das Erlöschen ist von der zuständigen Stelle durch Bescheid festzustellen.

(5) Auf die Anerkennung kann jederzeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle verzichtet werden. Der Verzicht ist durch Bescheid festzustellen und wird mit dieser Feststellung wirksam.

§ 6

Verstoß gegen Kartellrecht

Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren wegen Verstoßes einer anerkannten Agrarorganisation gegen eine kartellrechtliche Bestimmung ein, unterrichtet sie die zuständige Stelle davon und kann von dieser für das Verfahren erforderliche Angaben und Unterlagen anfordern. Trifft die zuständige Kartellbehörde in dem Verfahren eine Entscheidung gegenüber der Agrarorganisation, hat sie die Entscheidung der zuständigen Stelle nachrichtlich zu übermitteln. Nach Rechtskraft oder rechtskräftiger Aufhebung der Entscheidung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Agrarorganisationenregister

(1) Zuständige Stelle für die Führung des Agrarorganisationenregisters ist abweichend von § 6 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Die in § 6 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Stellen übermitteln der Bundesanstalt zum Ablauf jedes Vierteljahres eines Kalenderjahres die in § 6 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Daten in einer elektronisch verarbeitbaren Form und getrennt nach den einzelnen Agrarorganisationen. Die Bundesanstalt kann im Bundesanzeiger für die Übermittlung Anforderungen an das Datenformat und die Datenfelder bekannt machen.

Abschnitt 2

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

§ 8

Ziele

Jede Erzeugerorganisation hat mindestens eines der folgenden Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen:

1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,
2. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder,
3. Verringerung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

§ 9

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in einer Erzeugerorganisation kann nur sein, wer Erzeuger von Agrarerzeugnissen ist,

1. die aus dem Erzeugnisbereich, der von der Erzeugerorganisation abgedeckt wird, stammen oder
2. aus denen von dem Erzeuger oder der Erzeugerorganisation ein Agrarverarbeitungserzeugnis, das zu dem von der Erzeugerorganisation abgedeckten Erzeugnisbereich gehört, hergestellt wird.

(2) Stellt ein Erzeuger während seiner Mitgliedschaft die nach Absatz 1 erforderliche Erzeugung ein, erlischt seine Mitgliedschaft vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 3 innerhalb eines Jahres nach der Einstellung, soweit die Satzung der Erzeugerorganisation keine kürzere Frist vorsieht oder vereins- oder gesellschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die keine Agrarererzeugnisse erzeugen, (inaktive Mitglieder) können nur Mitglied in einer Erzeugerorganisation sein, wenn die Satzung vorsieht, dass die aktiven Mitglieder die nach der Satzung jeweils erforderliche Mehrheit der Stimmrechte in den Organen der Erzeugerorganisation besitzen. Inaktive Mitglieder können nicht zur Erfüllung von Anerkennungsvoraussetzungen beitragen.

(4) Eine Erzeugerorganisation darf sich zur Durchführung ihrer Tätigkeiten nur Dritter bedienen, wenn der jeweilige Dritte unter der Aufsicht der Erzeugerorganisation handelt.

§ 10

Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung

(1) Die Mindestmitgliederzahl einer Erzeugerorganisation beträgt fünf Mitglieder.

(2) Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind verpflichtet, mindestens 90 Prozent ihrer zur Veräußerung bestimmten Agrarerzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugerorganisation sind, durch die Erzeugerorganisation zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht).

(3) Die Erzeugerorganisation kann durch einen Beschluss ihres für die wesentlichen Entscheidungen zuständigen Organs mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Andienungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Insoweit soll der Verkauf der Agrarerzeugnisse nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen.

(4) Ein nur kurzfristiger Verstoß gegen die Mindestmitgliederzahl oder die Andienungspflicht berührt die Anerkennung nicht.

(5) Die Anerkennung erstreckt sich nur auf Agrar- und Agrarverarbeitungserzeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 1.

§ 11

Vereinigungen

(1) Jede Vereinigung hat mindestens eines der in § 8 genannten Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen.

(2) Mitglied einer Vereinigung kann nur eine im Anwendungsbereich des Agrarmarktstrukturgesetzes anerkannte Erzeugerorganisation, die in dem von der Vereinigung abgedeckten Erzeugnisbereich tätig ist, sein. Stellt ein Mitglied seine Tätigkeit ein, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. § 9 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass inaktive Mitglieder Personen sind, die

die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen. Auf die Tätigkeit Dritter ist § 9 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mindestmitgliederzahl einer Vereinigung beträgt zwei Mitglieder.

Abschnitt 3 Branchenverbände

§ 12

Ziele

(1) Ein Branchenverband dient dazu, das Verständnis der in einem Erzeugnisbereich tätigen Wirtschaftsbeteiligten füreinander zu fördern und gemeinsame Interessen zur Förderung des Erzeugnisbereichs zu verfolgen.

(2) Insbesondere kann ein Branchenverband folgende Ziele verfolgen:

1. Marktforschung und Werbung,
2. Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
3. Förderung der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Erzeugung,
4. Förderung der Produktqualität, des ökologischen Landbaus und regionaler Produkte.

(3) Der Branchenverband darf nicht

1. Agrarerzeugnisse erzeugen, verarbeiten oder vermarkten,
2. Mengen- und Preisabsprachen sowie damit vergleichbare Handlungen vornehmen,
3. Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen oder
4. Handlungen vornehmen, die
 - a) zur Erreichung der mit der Tätigkeit des Branchenverbandes verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unbedingt erforderlich sind oder
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gefährden.

§ 13

Mitgliedschaft

(1) Ein Branchenverband für einen Erzeugnisbereich muss mindestens aus Vertretern

1. der Erzeugung und
2. der Verarbeitung oder des Handels bestehen.

(2) Die Vertreter müssen

1. in dem jeweiligen Erzeugnisbereich tätig sein und
2. jeweils in ihrer Gesamtheit für die nach Absatz 1 in dem betreffenden Branchenverband vertretenen Gruppen einen wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem betreffenden Erzeugnisbereich mindestens auf regionaler Ebene darstellen.

Beschränkt sich der Branchenverband in seiner Satzung auf den Teil eines Erzeugnisbereichs und stellt dieser Teil einen eigenständigen Markt dar, bezieht sich der wesentliche Anteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auf diesen Teil des Erzeugnisbereichs.

Abschnitt 4**Sonderbestimmungen
für den Erzeugnisbereich Wein**

§ 14

Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Wein müssen zusammen über eine Mindestanbaufläche von 100 Hektar Rebfläche verfügen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Erzeugerorganisationen auf Grund besonderer regionaler Verhältnisse die Mindestanbaufläche bis auf 30 Hektar Rebfläche herabsetzen.

Abschnitt 5**Sonderbestimmungen
für den Erzeugnisbereich
Milch und Milcherzeugnisse**

§ 15

Verhandlungen über Rohmilchverträge

(1) Im Hinblick auf Verhandlungen über Rohmilchverträge im Sinne des Artikels 126c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann einer anerkannten Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse auch ein Landwirt, der zugleich Mitglied einer oder mehrerer anderer anerkannter Erzeugerorganisationen in diesem Erzeugnisbereich ist, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 angehören. Der betreffende Landwirt muss über einen Betrieb mit zwei oder mehr Betriebsstätten, die in mindestens zwei unterschiedlichen geografischen Gebieten liegen, verfügen. Soweit eine oder mehrere Betriebsstätten in einem anderen geografischen Gebiet liegen, darf der Landwirt für diese Betriebsstätten einer anderen Erzeugerorganisation angehören. Unterschiedliche geografische Gebiete liegen vor, wenn die betroffenen Erzeugerorganisationen unterschiedliche räumliche Bereiche abdecken.

(2) Erfolgt durch eine anerkannte Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse gegenüber der zuständigen Stelle eine Benachrichtigung im Sinne des Artikels 126c Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine von Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, ist der Benachrichtigung eine Erklärung darüber, dass die Voraussetzungen des Artikels 126c Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auch in Verbindung mit Absatz 1, vorliegen, beizufügen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger Muster für die in Satz 1 genannte Benachrichtigung einschließlich der zugehörigen Erklärung bekanntgeben.

(3) Ergibt sich aus der in Absatz 2 Satz 1 genannten Benachrichtigung, dass die in Artikel 126c Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Höchstmenge an Rohmilch überschritten wird, unterrichtet die zuständige Stelle die Erzeugerorganisation innerhalb von einer Woche darüber.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf anerkannte Vereinigungen im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse entsprechend anzuwenden.

§ 16

Mitteilungen

(1) Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren nach Artikel 126c Absatz 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ein, gilt § 6 Satz 1 entsprechend. Ergibt in dem Verfahren eine Entscheidung, gilt § 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Werden der zuständigen Kartellbehörde Beschlüsse der Europäischen Kommission im Sinne des Artikels 126c Absatz 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bekannt, teilt die zuständige Kartellbehörde diese der zuständigen Stelle mit.

(3) Die Länder teilen der Bundesanstalt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form Folgendes mit:

1. die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Angaben bis zum 1. März eines jeden Jahres,
2. zusammen mit der Mitteilung nach § 21 Absatz 1 die in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 genannten Angaben, soweit sie nicht bereits von § 21 Absatz 1 erfasst werden.

(4) Ergibt sich aus einer Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012, dass die Verhandlungen mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, übermittelt die zuständige Stelle die Informationen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Bundesanstalt und nachrichtlich der zuständigen Kartellbehörde.

Abschnitt 6**Sonderbestimmungen
für den Erzeugnisbereich
landwirtschaftlicher Ethylalkohol**

§ 17

Anforderungen an die Erzeugung

Abweichend von § 10 Absatz 5 dürfen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol bei der Herstellung von Rohalkohol oder von unmittelbar aus Rohstoffen produziertem landwirtschaftlichen Ethylalkohol 49 Prozent der jährlich für die Herstellung erforderlichen Rohstoffe nicht von dem Hersteller erzeugte Rohstoffe sein. Ist der Hersteller eine Erzeugerorganisation, die die Rohstoffe ihrer Mitglieder verarbeitet, bezieht sich Satz 1 auf die Rohstoffe ihrer Mitglieder.

Abschnitt 7

Überwachung; Mitteilungen; Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Aufbewahrungspflicht

Jede anerkannte Agrarorganisation hat sämtliche Unterlagen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sich die Unterlagen beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 19

Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

Jede zuständige Stelle hat jährlich auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens 3 Prozent der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden anerkannten Agrarorganisationen auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

§ 20

Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Von der zuständigen Stelle beauftragte Personen und die in ihrer Begleitung befindlichen Beschäftigten des Bundesministeriums, der Bundesanstalt, der Länder, der Europäischen Union sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen, soweit es zur Durchführung des Agrarorganisationsrechts einschließlich seiner Überwachung erforderlich ist,

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume und Transportmittel betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,
4. alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen sowie aus diesen Unterlagen Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien anfertigen und
5. erforderliche Auskünfte verlangen.

(2) Die leitenden Personen einer Agrarorganisation sind verpflichtet,

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen zu dulden und
2. bei Maßnahmen nach Absatz 1 mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zu öffnen, schriftliche oder elektronische geschäftliche Unterlagen vorzulegen, Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien der Unterlagen auf eigene Kosten anzufertigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher

Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 21

Mitteilungen

(1) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 10. März eines jeden Jahres in elektronisch weiterverarbeitbarer Form folgende auf das Vorjahr bezogene Angaben, jeweils als Gesamtzahl sowie aufgeteilt nach Erzeugnisbereichen und den in § 1 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Organisationsformen mit:

1. die zum 31. Dezember anerkannten Agrarorganisationen,
2. die Anerkennungen und Versagungen der Anerkennung,
3. den Wegfall der Anerkennung, aufgegliedert nach den in den §§ 5 und 23 Absatz 1 jeweils genannten Fallgruppen, sowie
4. das Ruhen der Anerkennung und die Aufhebung des Ruhens.

(2) Soweit nach Unionsrecht Angaben über Absatz 1 hinaus zu erheben sind, teilen die Länder solche Angaben der Bundesanstalt mit. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Erhebung solcher Angaben oder für deren Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, soweit nicht in dieser Verordnung eine anderweitige Frist bestimmt ist.

(3) Soweit Angaben, die im Rahmen dieser Verordnung der Bundesanstalt vorliegen, der Europäischen Union zu übermitteln sind, teilt die Bundesanstalt die Angaben entsprechend dem Unionsrecht der Europäischen Union mit.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht richtig beifügt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht richtig macht oder einen Nachweis nicht richtig vorlegt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt,
5. entgegen § 18 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens vier Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 1 eine dort genannte Handlung nicht duldet oder
7. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 2 bei einer dort genannten Maßnahme nicht mitwirkt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 3 eine dort genannte Tätigkeit oder ein dort genanntes Agrarerzeugnis bezeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Erfüllt eine Agrarorganisation, für die nach § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes das Fortbestehen der Anerkennung bestimmt ist, nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung, hat sie diese Voraussetzungen vorbehaltlich des Satzes 3 bis zum 29. Mai 2015 zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, stellt die zuständige Stelle das Erlöschen durch Bescheid fest. § 5 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist der in Satz 1 genannte Zeitpunkt tritt.

(2) Absatz 1 ist auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff und § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 24

Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh, Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist,
2. Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1187), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
3. Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1205),
4. Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel vom 6. Januar 1970 (BGBl. I S. 33, 156), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,

5. Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
6. Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist,
7. Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
8. Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist,
9. Zehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak vom 6. Mai 1971 (BGBl. I S. 668), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
10. Elfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig vom 18. Juni 1971 (BGBl. I S. 825), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
11. Zwölfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2166), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
12. Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1565), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
13. Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 560), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
14. Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Trockenfutter vom 3. November 1987 (BGBl. I S. 2360), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1256) geändert worden ist,
15. Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), die durch Artikel 2 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
16. Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Damtiere vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 224), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,

17. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 225), die durch Artikel 2 Absatz 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist.
18. Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. November 2013

Der Bundesminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt
Hans-Peter Friedrich

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und weitere Erzeugnisbereiche**Vorbemerkung**

Im Folgenden meint KN-Code eine Position im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt I**Ergänzungen von Erzeugnisbereichen**

1. Der Erzeugnisbereich Getreide umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code ex 0713: getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,
 - b) KN-Code 1201 00 90: Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - c) KN-Code 1204 00 90: Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - d) KN-Code 1205 10 90: Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - e) KN-Code 1206 00 91: Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - f) KN-Code ex 1207 99 97: andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - g) KN-Code ex 1214: Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets.
2. Der Erzeugnisbereich Wein umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 2307 00 90: Weinstein, roh.
3. Der Erzeugnisbereich Rindfleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 0102: Rinder, lebend.
4. Der Erzeugnisbereich Schweinefleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Codes ex 0103: Schweine, lebend,
 - b) KN-Codes ex 0203: Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren,
 - c) KN-Codes 0210 11, 0210 12 und 0210 19 bezüglich Fleisch von Schweinen: Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen.
5. Der Erzeugnisbereich Eier umfasst auch Erzeugnisse des KN-Codes 0407: Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht.
6. Der Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol umfasst auch
 - a) Rohalkohol, soweit er
 - aa) aus Anhang-I-Erzeugnissen gewonnen wird,
 - bb) einen Alkoholgehalt von unter 96 Volumenprozent besitzt,
 - cc) sensorische Eigenschaften der Ausgangserzeugnisse aufweist und
 - dd) zu Ethylalkohol verarbeitet wird,
 - b) Speiseessig, soweit er
 - aa) ein Anhang-I-Erzeugnis darstellt und
 - bb) aus Ethylalkohol gewonnen wird.

Abschnitt II**Weitere Erzeugnisbereiche**

1. Den Erzeugnisbereich Damtiere und Kaninchen bilden folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code ex 0106: Damtiere und Hauskaninchen,
 - b) KN-Code ex 0208: Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, soweit die Erzeugnisse von Erzeugnissen im Sinne des Buchstabens a stammen.
2. Den Erzeugnisbereich Wolle bilden folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code 5101: Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
 - b) KN-Code ex 5105 10 00 bis 5105 29 00: Wolle, gekrempelt oder gekämmt.

3. Den Erzeugnisbereich Arzneipflanzen bilden folgende Erzeugnisse:

KN-Code ex 1211: Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert.

Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften¹

Vom 22. November 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 4 und 12 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 522), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist,
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497), § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5

Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Verordnung

über die theoretische Prüfung
für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins
(Triebfahrzeugführerschein-Prüfungs-
verordnung – TfPV)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und zuständige Behörde

(1) Diese Verordnung regelt die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins, die Zulassung zur Prüfung, den Ablauf der Prüfungen und das Prüfungsverfahren im Geltungsbereich der Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705, 1010).

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Eisenbahn-Bundesamt.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/9/EU der Kommission vom 11. März 2013 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 55).

§ 2

Zweck der Prüfung

In der theoretischen Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins nach Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügt.

§ 3

Durchführung der Prüfung, Prüfer

(1) Die Prüfung wird von Personen oder Stellen durchgeführt, die nach § 15 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung von der zuständigen Behörde als Prüfungsorganisationen anerkannt sind (Prüfungsorganisation). Die Prüfungsorganisation nach Satz 1 beruft die Prüfer, die den Anforderungen des § 7 Absatz 1 genügen müssen.

(2) Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und der Triebfahrzeugführerscheinverordnung während der Prüfung eingehalten werden.

Zweiter Abschnitt**Zulassung zur Prüfung**

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber oder sein Bevollmächtigter muss die Zulassung zur Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins schriftlich bei der Prüfungsorganisation beantragen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins entsprechend den Anforderungen nach § 6 in Verbindung mit Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung absolviert hat,
 2. das 19. Lebensjahr vollendet hat oder das 17. Lebensjahr vollendet hat und zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung erfüllt und
 3. folgende Dokumente dem Antrag beifügt:
 - a) eine Bescheinigung der Ausbildungsorganisation über die nach Nummer 1 erforderliche Ausbildung,
 - b) Nachweise über die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung darüber, ob er eine der folgenden Prüfungen nicht bestanden hat:
 - aa) eine Triebfahrzeugführerschein-Prüfung nach dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 - bb) eine Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Prüfung nach den bis zum 28. November 2013 angewandten Bestimmungen
- und
- d) eine Erklärung darüber, ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren bei einer anderen Prüfungsorganisation befindet.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsorganisation. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 zulassen, wenn der Prüfungsbewerber entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Art nachweisen kann.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Prüfungsbewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei werden ihm die Prüfungstermine und der jeweilige Prüfungsort genannt. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Ausnahme ist gesondert zu begründen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 Absatz 2 Nummer 3 genannten Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsbewerber sich bereits bei einer anderen Prüfungsorganisation zur Prüfung angemeldet hat oder
4. der Prüfungsbewerber die Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins nach § 20 Absatz 4 Satz 1 oder eine Eisenbahnführerschein-Prüfung nach den bis zum 28. November 2013 angewandten Bestimmungen endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen einer erneuten Prüfung nach § 21 nicht vorliegen.

Dritter Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

§ 6

Aufgaben der Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisation

1. soll mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten Prüfungen durchführen,
2. setzt die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn den zugelassenen Prüflingen schriftlich bekannt, wobei sie die Prüflinge auch informiert über
 - a) den Prüfungsablauf,
 - b) die jeweilige Dauer des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung,
 - c) die während des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die von den Prüflingen zur Prüfung mitzubringen sind, sowie
 - d) die pseudonyme Kennziffer, die der Prüfling im Rahmen des schriftlichen Teils der Prüfung verwenden muss,
3. bereitet sämtliche Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung vor; die Prüfungsaufgaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 7

Anforderungen an die Prüfer

(1) Die Prüfer müssen die Anforderungen erfüllen nach

1. den Artikeln 7 und 8 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission vom 22. November 2011 zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 36) und
 2. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung.
- (2) Die Prüfer des mündlichen Teils der Prüfung dürfen den Prüfling nicht zuvor ausgebildet haben.

§ 8

Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung. Der schriftliche Teil der Prüfung wird zuerst abgelegt.

(2) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfung auch in einer Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt werden. Über den Antrag nach Satz 2 entscheidet die Prüfungsorganisation. Wird die Prüfung in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt, muss die Prüfungsorganisation sicherstellen, dass die Prüfer und der Prüfling über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend der Stufe 4 nach Anlage 7 Nummer 6 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügen.

§ 9

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst Aufgaben zu den in Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung genannten Ausbildungsinhalten. Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungsorganisation bestimmt. Fragen mit Antworten im Auswahlverfahren sind zulässig. Erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel sind in den Prüfungsaufgaben anzugeben.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert zwei Stunden. Die Aufgaben sind unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Aufsichtsperson wird durch die Prüfungsorganisation bestimmt.

(3) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung nach Anlage 1 an. Nach der Bewertung der Aufgaben durch die Prüfer wird die Niederschrift an die zuständige Behörde übermittelt.

(4) Die Prüfungsorganisation bestimmt zwei Prüfer, die den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 15 bewerten. Die Bewertung soll nicht länger als vier Wochen dauern.

(5) Die Zuordnung der Kennziffern nach § 6 Nummer 2 Buchstabe d zu den einzelnen Prüflingen darf

den Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt werden.

(6) Der Prüfling ist über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung zu laden, wenn der schriftliche Teil der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist der schriftliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt durch die Prüfungsorganisation für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfling ist damit für den mündlichen Teil der Prüfung nicht zugelassen.

§ 10

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die Prüfungsorganisation bestimmt für den mündlichen Teil der Prüfung zwei Prüfer, davon einen als Vorsitzenden.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung können gleichzeitig sechs Prüflinge geprüft werden.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern und darf jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Behörde sowie weitere Mitglieder der Prüfungsorganisation können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Prüfer anwesend sein.

(5) Die Prüfer bewerten die Leistungen der Prüflinge nach Maßgabe des § 15. Ist der mündliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt durch die Prüfungsorganisation für nicht bestanden zu erklären.

(6) Der Vorsitzende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei dem mündlichen Teil der Prüfung nach Anlage 1 an. Er übermittelt die Niederschrift an die zuständige Behörde.

§ 11

Ausweisungspflicht und Belehrung

(1) Der Prüfling muss sich auf Verlangen der Prüfer oder der Aufsichtsperson über seine Person ausweisen.

(2) Die Aufsichtsperson oder der Vorsitzende hat den Prüfling jeweils vor Beginn des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung über Folgendes zu belehren:

1. die zur Verfügung stehende Zeit,
2. die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie
3. die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen.

§ 12

Täuschungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer täuscht, eine Täuschung versucht oder den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung stört, kann von der Aufsichtsperson oder vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird ein Prüfling nach Absatz 1 von dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Der Prüfling darf den nach Satz 1 nicht bestandenen Prüfungsteil frühestens sechs Monate nach dem Ausschluss wiederholen.

§ 13

Rücktritt und Nichterscheinen

(1) Die Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der Prüfling

1. seinen Rücktritt von der Prüfung vor Bekanntgabe der ersten Aufgabe des schriftlichen Teils der Prüfung schriftlich oder zu Protokoll erklärt,
2. zum schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint,
3. den schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht beendet.

(2) Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen,
2. nach Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt.

(3) Hat der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung abgelegt und tritt er vor der mündlichen Prüfung aus wichtigem Grund zurück, ist die Leistung des schriftlichen Teils von der Prüfungsorganisation anzuerkennen. Die Prüfungsorganisation lädt den Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung erneut zum mündlichen Teil der Prüfung.

(4) Der wichtige Grund nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 muss der Prüfungsorganisation unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsorganisation.

§ 14

Verschwiegenheit

Die Prüfer haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Mit Einwilligung des Prüflings kann die Prüfungsorganisation das Ergebnis der Prüfung der Ausbildungsorganisation des Prüflings mitteilen.

Vierter Abschnitt

Prüfungsleistungen: Bewertung und Anerkennung; Prüfungsbescheinigung; Nichtbestehen der Prüfung

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung sind von den Prüfern mit jeweils einer Dezimalnote nach Anlage 2 zu bewerten. Die Prüfer müssen jeden Prüfungsteil einvernehmlich bewerten.

§ 16

Feststellen und Bekanntgeben des Prüfungsergebnisses

(1) Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung in Verbindung mit Anlage 2 dieser Verordnung

1. sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
2. Fragen, bei denen mangelndes Wissen in der Wirklichkeit eine Gefährdung des Bahnbetriebes zur Folge haben kann, richtig beantwortet wurden.

(2) Für das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung ist der Mittelwert aus den Dezimalnoten des schriftlichen und des mündlichen Teils zu bilden. Das Gesamtergebnis lautet bei einem Notenmittelwert

- | | |
|----------------------|-----------------|
| 1. von 1,00 bis 1,49 | „sehr gut“, |
| 2. von 1,50 bis 2,44 | „gut“, |
| 3. von 2,45 bis 3,34 | „befriedigend“, |
| 4. von 3,35 bis 4,00 | „ausreichend“. |

Der Notenmittelwert wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung berechnet.

(3) Der Vorsitzende der mündlichen Prüfung stellt auf Grund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen das Gesamtprüfungsergebnis für die theoretische Prüfung fest.

(4) Das Ergebnis des mündlichen Teils der Prüfung sowie das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung sind dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 17

Prüfungsbescheinigung

Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsorganisation eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Die Prüfungsbescheinigung soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung ausgestellt werden.

§ 18

Nicht bestandene Prüfung

Die Prüfungsorganisation stellt dem Prüfling über das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung eine schriftliche Bescheinigung aus. Darin sind die Teile der Prüfung anzugeben, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 20 ist hinzuweisen.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn bereits erbrachte Prüfungsleistungen in Bezug auf Inhalt und Umfang die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die zuständige Behörde.

(4) Der Prüfling hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungs- und erneute Prüfung; Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrung; Informationsrechte der zuständigen Behörde

§ 20

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Maßgeblich ist jeweils der Tag, an dem der nicht bestandene schriftliche oder mündliche Teil der Prüfung stattgefunden hat. § 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen theoretischen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag vom schriftlichen Teil der Prüfung zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Befreiung entscheidet die Prüfungsorganisation.

(4) Besteht der Prüfling die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so hat er die Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 21

Erneute Prüfung

(1) Die endgültig nicht bestandene theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins kann

erneut abgelegt werden, wenn sich der Bewerber einer erneuten Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins unterzogen hat.

(2) Für die Zulassung zur erneuten Prüfung gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfungsbewerber zusätzlich eine Ausbildungsbescheinigung über die erneut durchlaufene Ausbildung vorzulegen hat.

§ 22

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der theoretischen Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen durch die Prüfungsorganisation zu gewähren. Kopien des schriftlichen Teils der Prüfung und ihrer Bewertung sowie der Niederschrift über die mündliche Prüfung dürfen ihm nur zum Zwecke der Verwendung für gerichtliche Verfahren ausgehändigt werden.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind von der Prüfungsorganisation fünf Jahre nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung nach § 17 oder der Bescheinigung nach § 18 aufzubewahren. Anschließend sind sie unverzüglich zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich automatisiert zu löschen.

§ 23

Informationsrechte der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die Prüfungsorganisation auffordern,

1. die Prüfungstermine mitzuteilen,
2. über die Entwicklung der Prüfungen Bericht zu erstatten; dabei sind insbesondere die Anzahl der Prüfungen und die Benotungen in nicht personenbezogener Form anzugeben,
3. ein Berichterstattungsverfahren einzuführen, das vorschreibt, dass bestimmte Informationen in regelmäßigen Abständen oder auf Anfrage zu übermitteln sind, und
4. Zugang zu allen Unterlagen zu ermöglichen, die für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfungen relevant sind.

Anlage 1
(zu § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 6)

Prüfungsniederschrift

zur Triebfahrzeugführerscheinprüfung vom
durch (Prüfungsorganisation/Prüfer(in))
Ort:

Schriftlicher Teil der Prüfung am

Prüfungsbeginn: Prüfungsende:

Teilnehmerzahl: Aufsichtführende(r):

Anzahl der beendeten Prüfungen:

Anzahl der bestandenen Prüfungen: Prozent

Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen: Prozent

Belehrung gemäß § 11 Absatz 2 der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung erfolgt Ja/Nein*

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....
.....

Mündlicher Teil der Prüfung am

Prüfungsbeginn: Prüfungsende:

Teilnehmerzahl:

Anzahl der beendeten Prüfungen:

Anzahl der bestandenen Prüfungen: Prozent

Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen: Prozent

Belehrung gemäß § 11 Absatz 2 der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung erfolgt Ja/Nein*

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....
.....

Namen der Prüfer(innen)

Vorsitzende(r):

Beisitzer(in):

(Unterschrift Aufsichtführende(r))

(Unterschrift Vorsitzende(r)/Prüfer(in))

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

(zu den §§ 15, 16 Absatz 1)

1	2	3	4
Note	Zwischennote als Dezimalnote	Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Bewertungsmaßstab
sehr gut	1,0 1,3	100 bis 96,3 unter 96,3 bis 92,6	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	1,7 2,0 2,3	unter 92,6 bis 90,0 unter 90,0 bis 87,5 unter 87,5 bis 85,0	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	2,7 3,0 3,3	unter 85,0 bis 82,6 unter 82,6 bis 80,0 unter 80,0 bis 77,5	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7 4,0	unter 77,5 bis 73,7 unter 73,7 bis 70,0	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	5,0	unter 70,0 bis 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	6,0	unter 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Andere als die in Spalte 2 aufgeführten Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

Muster

Prüfungsbescheinigung

Herr/Frau:

geboren am in

hat am die theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins

mit der Note (Dezimalnote) bestanden.

Die Prüfung ist nach der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung vom 22. November 2013 (BGBl. I S. 4008) durchgeführt worden.

Ausstellungsort , den

Die Prüfungsorganisation

Artikel 2

Änderung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung

Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705, 1010) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erhebung, Speicherung und Nutzung
personenbezogener Daten zur Identitätsfeststellung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins den Antragsteller zur Vorlage einer Kopie des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises aufzufordern und aus der Kopie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers zu erheben. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er die übrigen Daten auf der Kopie schwärzen darf.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur in dem zur Identitätsfeststellung erforderlichen Umfang bei der Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins gespeichert und genutzt werden.

(3) Die bei der zuständigen Behörde gespeicherten Daten nach Absatz 2 sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens nach Aushändigung des Triebfahrzeugführerscheins an die antragstellende Person, unverzüglich zu löschen; dabei sind insbesondere die Kopien des Reisepasses oder des Personalausweises unwiederbringlich zu vernichten.“

2. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „bei einem Unternehmer“ die Wörter „beginnt oder“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Transeuropäische- Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

Die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21)“ durch die Angabe „2013/9/EU (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 55)“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Infrastrukturen des Transeuropäischen Netzes nach Anlage 1 und die auf diesen Infrastrukturen verkehrenden Fahrzeuge, es sei denn, es handelt sich dabei um an diese anschließende und selbst nicht zum Transeuropäischen Netz gehörende Infrastrukturen sowie die darauf verkehrenden Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge dürfen bis in den nächsten Bahnhof einer zum Transeuropäischen Netz nach Anlage 1 zählenden Infrastruktur verkehren.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. „Fahrzeugtyp“ Typ entsprechend den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen des Fahrzeugs nach einer einzigen EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind (ABl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1).“

3. § 6 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Inhaber einer Inbetriebnahmegenehmigung für ein Fahrzeug hat bei erstmaliger Inbetriebnahme eine europäische Fahrzeugnummer im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG am Fahrzeug nach näherer Weisung der Sicherheitsbehörde anzubringen.“

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der alphanumerische Kennzeichnungscode“ durch die Wörter „die europäische Fahrzeugnummer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Code“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „des alphanumerischen Kennzeichnungscode“ durch die Wörter „der europäischen Fahrzeugnummer“ ersetzt.

5. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Genehmigung von Fahrzeugtypen

(1) Für Fahrzeuge und serienweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge erteilt die Sicherheitsbehörde eine Typengenehmigung nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Die Genehmigung eines Fahrzeugtyps kann ohne die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs dieses Typs auf Grundlage einer EG-Baumusterprüfung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU erteilt werden. § 6 Absatz 2 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 für Fahrzeuge wird gleichzeitig der Fahrzeugtyp genehmigt.

(4) Für Fahrzeuge, die mit einem genehmigten Fahrzeugtyp konform sind, ist eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Serienzulassung nach § 7 auf der Grundlage einer Konformitätserklärung nach dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission vom 1. März 2011 über das Muster

der Konformitätserklärung für genehmigte Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 8) mit einem in einem Mitgliedstaat genehmigten Typ ohne weitere technische Prüfung zu erteilen. § 6 Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Sind die einschlägigen Bestimmungen in den Technischen Spezifikationen oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, nachträglich geändert worden, so kann die Sicherheitsbehörde die erteilte Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Der Widerruf darf sich nur auf die Teile der Typgenehmigung erstrecken, die durch sicherheitsrelevante Änderungen der einschlägigen Bestimmungen betroffen sind. Die Sicherheitsbehörde darf eine Erneuerung der Typgenehmigung nur und insoweit verlangen, wie sich in den einschlägigen Bestimmungen sicherheitsrelevante Änderungen ergeben haben. Schnittstellen zu anderen Teilsystemen sind dabei zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Widerruf oder die Erneuerung der Typgenehmigung berührt keine Inbetriebnahmegenehmigungen oder Serienzulassungen, die die Sicherheitsbehörde bereits auf der Grundlage genehmigter Typgenehmigungen erteilt hat.

(5) Die Sicherheitsbehörde unterrichtet die Europäische Eisenbahnagentur über erteilte, geänderte, ausgesetzte oder widerrufenen Typengenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 264 vom 8.10.2011, S. 32).“

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz eine Sicherheitsbescheinigung im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. EU Nr. L 164 S. 44, ABl. EU Nr. L 220 S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist, erhalten haben und

die Eisenbahnverkehrsleistungen in Deutschland erbringen wollen,“ werden durch die Wörter „Eisenbahnen, Haltern von Fahrzeugen und Herstellern“ ersetzt.

- b) Nach den Wörtern „geregelt ist,“ werden die Wörter „abweichend von § 6 Abs. 3 und 4“ gestrichen.

7. In § 15 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die benannte Stelle Zwischenprüfbescheinigungen nach Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG ausstellen, die sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder bestimmte Teile des Teilsystems beziehen. Die benannte Stelle kann Konformitätsbescheinigungen für eine Serie von Teilsystemen oder bestimmter Teile dieser Teilsysteme ausstellen, soweit es nach den einschlägigen Technischen Spezifikationen zulässig ist.“

Artikel 4

Änderung der

Bundeseisenbahngebührenverordnung

Anlage 1 Teil I Abschnitt 6 der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 154 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6.7 werden die folgenden Nummern 6.8 und 6.9 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„6.8	Allgemeine Genehmigung von Fahrzeugtypen	§ 7b Abs. 1, 2 und 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.9	Genehmigung für weitere Fahrzeuge eines zugelassenen Fahrzeugtyps	§ 7b Abs. 4 TEIV	nach Zeitaufwand“.

2. Die bisherigen Nummern 6.8 bis 6.15 werden zu den Nummern 6.10 bis 6.17.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. November 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zulassungskostenverordnung**

Vom 25. November 2013

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Eichgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4b des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Zulassungskostenverordnung

Die Anlage zur Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2)

Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 1 dieser Verordnung werden die folgenden Stundensätze berechnet:

Themenbereich	Stundensatz in Euro	Fachbereich
Themenbereich 1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	93	Geschwindigkeit
		Schall
		Akustik und Dynamik
Themenbereich 2 Durchfluss	105	Gase
		Flüssigkeiten
		Wärme und Vakuum
Themenbereich 3 Elektrizität und Magnetismus	76	Gleichstrom und Niederfrequenz
		Hochfrequenz und Felder
		Elektrische Energiemesstechnik
		Quantenelektronik
		Halbleiterphysik und Magnetismus
Themenbereich 4 Ionisierende Strahlung	100	Radioaktivität
		Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgendiagnostik
		Strahlenschutzdosimetrie
		Ionenbeschleuniger und Referenz- strahlungsfelder
		Neutronenstrahlung
Themenbereich 5 Länge, dimensionelle Metrologie	94	Bild- und Wellenoptik
		Quantenoptik und Längeneinheit
		Oberflächenmesstechnik
		Dimensionelle Nanometrologie
		Koordinatenmesstechnik
		Interferometrie an Maßverkörperungen

Themenbereich	Stundensatz in Euro	Fachbereich
Themenbereich 6 Masse und abgeleitete Größen	100	Masse
		Festkörpermechanik
Themenbereich 7 Metrologie in der Chemie	83	Metrologie in der Chemie
		Gasanalytik und Zustandsverhalten
		Stoffeigenschaften und Druck
Themenbereich 10 Thermometrie	100	Detektorradiometrie und Strahlungs- thermometrie
		Temperatur
		Kryophysik und Spektrometrie
Sonstige Leistungen	95	Gesetzliches Messwesen und Techno- logietransfer
	70	Justitiariat

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. November 2013

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Vom 25. November 2013

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Gesundheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a	Clothianidin	<p>Die Anwendung ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Haus- und Kleingartenbereich, 2. zur Saatgutbehandlung oder Bodenbehandlung für folgende Getreidearten, wenn die Aussaat zwischen Januar und Juni erfolgt: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 3. zur Blattbehandlung bei folgenden Getreidearten: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 4. zur Saatgutbehandlung, Bodenbehandlung oder Blattbehandlung außer bei Behandlung in Gewächshäusern und außer zur Blattbehandlung nach der Blüte bei folgenden Kulturen: Ackerbohne/Pferdebohne (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>; var. <i>equina</i>; var. <i>minor</i>) Amerikanische Strauchheidelbeere (<i>V. corymbosum</i>) Anis (<i>Pimpinella anisum</i>) Apfel (<i>Malus pumila</i>; <i>M. sylvestris</i>; <i>M. communis</i>; <i>Pyrus malus</i>) Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i>) Avocadofrucht (<i>Persea americana</i>) Banane (<i>Musa sapientum</i>; <i>M. cavendishii</i>; <i>M. nana</i>) Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.) Birne (<i>Pyrus communis</i>) Bockshornkleesaat (<i>Trigonella foenumgraecum</i>) Bohne (<i>Phaseolus</i> spp.)
-----	--------------	---

Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*)
Chilipfeffer (*Capsicum frutescens*; *C. annuum*)
Dattel (*Phoenix dactylifera*)
Dillsaat (*Anethum graveolens*)
Erbsen:
 (Gartenerbse (*Pisum sativum*)
 Felderbse (*P. arvense*))
Erdbeeren (*Fragaria spp.*)
Erdnuss (*Arachis hypogaea*)
Esskastanie (*Castanea spp.*)
Färberdistelsaat (*Carthamus tinctorius*)
Fenchel (*Foeniculum vulgare*)
Gartenschwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*)
Gelbwurz (*Curcuma longa*)
Gemeine Kuhbohne/Augenbohne (*Vigna unguiculata*)
Grapefruit (*Citrus paradisi*)
Gurke (*Cucumis sativus*)
Hanf (*Cannabis sativa*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Heidelbeere/Blaubeere/Bickbeere (*Vaccinium myrtillus*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Johannisbeere, rote und weiße (*Ribes rubrum*)
Johannisbeere, schwarze (*Ribes nigrum*)
Johannisbrotbaum/Karobenbaum (*Ceratonia siliqua*)
Kaffee (*Coffea spp. arabica, robusta, liberica*)
Kaki (*Diospyros kaki*; *D. virginiana*)
Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*)
Kichererbse (*Cicer arietinum*)
Kirsche (*Prunus avium*)
Kiwi (*Actinidia chinensis*)
Klee (*Trifolium spp.*)
Koriander (*Coriandrum sativum*)
Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*)
Kümmel (*Carum carvi*)
Kürbis (*Cucurbita spp.*)
Leguminosen:
 (Hornschatenkle (*Lotus corniculatus*)
 Lespedeza (*Lespedeza spp.*)
 Kopoubohne (*Pueraria lobata*)
 Sesbania (*Sesbania spp.*)
 Futteresparsette (*Onobrychis sativa*)
 Spanische Esparsette (*Hedysarum coronarium*))
Leinsaat (*Linum usitatissimum*)
Linsen (*Lens esculenta*; *Ervum lens*)
Lorbeer (*Laurus nobilis*)
Lupine (*Lupinus spp.*)

Luzerne (*Medicago sativa*)
Mais (*Zea mays*)
Mandarine (*Citrus reticulata*)
Mandel (*Prunus amygdalus*; *P. communis*; *Amygdalus communis*)
Melonensaat (*Cucumis melo*)
Mohnsaat (*Papaver somniferum*)
Moosbeere, großfrüchtige/Kulturpreiselbeere (*Vaccinium macrocarpon*)
Moosbeere, kleinfrüchtige/Kranichbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Nelkenpfefferbaum/Pimentbaum (*Pimenta officinalis*)
Okra (*Abelmoschus esculentus*; *Hibiscus esculentus*)
Oliven (*Olea europaea*)
Orangen:
 (Orange/Apfelsine (*Citrus sinensis*)
 Bitterorange (*C. aurantium*))
Pfefferminze (*Mentha spp.*; *M. piperita*)
Pflirsche und Nektarinen (*Prunus persica*; *Amygdalus persica*; *Persica laevis*)
Pflaumen und Schlehen:
 (Reineclaude, Mirabelle, Damaszenerpflaume (*Prunus domestica*)
 Schlehe (*P. spinosa*))
Pistazie (*Pistacia vera*)
Pyrethrum (*Chrysanthemum cinerariifolium*)
Quitte (*Cydonia oblonga*; *C. vulgaris*; *C. japonica*)
Rapssaat (*Brassica napus var. oleifera*)
Rizinussaat (*Ricinus communis*)
Safran (*Crocus sativus*)
Satsuma (*C. unshiu*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Senfsaat:
 (Weißer Senf (*Brassica alba*; *B. hirta*; *Sinapis alba*)
 Schwarzer Senf (*Brassica nigra*; *Sinapis nigra*))
Serradella/Vogelsaat (*Ornithopus sativus*)
Sesamsaat (*Sesamum indicum*)
Sojabohne (*Glycine soja*)
Sonnenblumensaat (*Helianthus annuus*)
Speiserüben und Rübren (*Brassica rapa var. rapifera und oleifera spp.*)
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
Sternanis (*Illicium verum*)
Tangerine (*Citrus tangerina*)
Thymian (*Thymus vulgaris*)
Wacholderbeere (*Juniperus communis*)
Walnuss (*Juglans spp.*; *J. regia*)
Wassermelone (*Citrullus vulgaris*)
Weinrebe (*Vitis vinifera*)
Wicken (Platterbsenwicke/Futterwicke (*Vicia sativa*))

	Zierpflanzen, die im Jahr der Behandlung blühen Zitronen und Limetten: (Zitrone (<i>Citrus limon</i>) Saure Limette/Limonelle (<i>C. aurantiifolia</i>) Limette/Süßzitrone (<i>C. limetta</i>)).“
--	---

b) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a	Imidacloprid	<p>Die Anwendung ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Haus- und Kleingartenbereich, 2. zur Saatgutbehandlung oder Bodenbehandlung für folgende Getreidearten, wenn die Aussaat zwischen Januar und Juni erfolgt: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 3. zur Blattbehandlung bei folgenden Getreidearten: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 4. zur Saatgutbehandlung, Bodenbehandlung oder Blattbehandlung außer bei Behandlung in Gewächshäusern und außer zur Blattbehandlung nach der Blüte bei folgenden Kulturen: Ackerbohne/Pferdebohne (<i>Vicia faba var. major; var. equina; var. minor</i>) Amerikanische Strauchheidelbeere (<i>V. corymbosum</i>) Anis (<i>Pimpinella anisum</i>) Apfel (<i>Malus pumila; M. sylvestris; M. communis; Pyrus malus</i>) Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i>) Avocadofrucht (<i>Persea americana</i>) Banane (<i>Musa sapientum; M. cavendishii; M. nana</i>) Baumwolle (<i>Gossypium spp.</i>) Birne (<i>Pyrus communis</i>) Bockshornkleesaat (<i>Trigonella foenumgraecum</i>) Bohne (<i>Phaseolus spp.</i>) Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>) Chilipfeffer (<i>Capsicum frutescens; C. annuum</i>) Dattel (<i>Phoenix dactylifera</i>) Dillsaat (<i>Anethum graveolens</i>) Erbsen: (Gartenerbse (<i>Pisum sativum</i>) Felderbse (<i>P. arvense</i>)) Erdbeeren (<i>Fragaria spp.</i>) Erdnuss (<i>Arachis hypogaea</i>) Esskastanie (<i>Castanea spp.</i>) Färberdistelsaat (<i>Carthamus tinctorius</i>) Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>) Gartenschwarzwurzel (<i>Scorzonera hispanica</i>) Gelbwurz (<i>Curcuma longa</i>) Gemeine Kuhbohne/Augenbohne (<i>Vigna unguiculata</i>) Grapefruit (<i>Citrus paradisi</i>) Gurke (<i>Cucumis sativus</i>) Hanf (<i>Cannabis sativa</i>) Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
-----	--------------	--

Heidelbeere/Blaubeere/Bickbeere (*Vaccinium myrtillus*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Johannisbeere, rote und weiße (*Ribes rubrum*)
Johannisbeere, schwarze (*Ribes nigrum*)
Johannisbrotbaum/Karobenbaum (*Ceratonia siliqua*)
Kaffee (*Coffea* spp. *arabica*, *robusta*, *liberica*)
Kaki (*Diospyros kaki*; *D. virginiana*)
Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*)
Kichererbse (*Cicer arietinum*)
Kirsche (*Prunus avium*)
Kiwi (*Actinidia chinensis*)
Klee (*Trifolium* spp.)
Koriander (*Coriandrum sativum*)
Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*)
Kümmel (*Carum carvi*)
Kürbis (*Cucurbita* spp.)
Leguminosen:
 (Hornschatenkle (Lotus corniculatus)
 Lespedeza (*Lespedeza* spp.)
 Kopoubohne (*Pueraria lobata*)
 Sesbania (*Sesbania* spp.)
 Futteresparsette (*Onobrychis sativa*)
 Spanische Esparsette (*Hedysarum coronarium*))
Leinsaat (*Linum usitatissimum*)
Linsen (*Lens esculenta*; *Ervum lens*)
Lorbeer (*Laurus nobilis*)
Lupine (*Lupinus* spp.)
Luzerne (*Medicago sativa*)
Mais (*Zea mays*)
Mandarine (*Citrus reticulata*)
Mandel (*Prunus amygdalus*; *P. communis*; *Amygdalus communis*)
Melonensaat (*Cucumis melo*)
Mohnsaat (*Papaver somniferum*)
Moosbeere, großfrüchtige/Kulturpreiselbeere (*Vaccinium macrocarpon*)
Moosbeere, kleinfrüchtige/Kranichbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Nelkenpfefferbaum/Pimentbaum (*Pimenta officinalis*)
Okra (*Abelmoschus esculentus*; *Hibiscus esculentus*)
Oliven (*Olea europaea*)
Orangen:
 (Orange/Apfelsine (*Citrus sinensis*)
 Bitterorange (*C. aurantium*))
Pfefferminze (*Mentha* spp.; *M. piperita*)
Pfirsiche und Nektarinen (*Prunus persica*; *Amygdalus persica*; *Persica laevis*)
Pflaumen und Schlehen:
 (Reineclaude, Mirabelle, Damaszenerpflaume (*Prunus domestica*)
 Schlehe (*P. spinosa*))
Pistazie (*Pistacia vera*)
Pyrethrum (*Chrysanthemum cinerariifolium*)

		<p>Quitte (<i>Cydonia oblonga</i>; <i>C. vulgaris</i>; <i>C. japonica</i>)</p> <p>Rapssaat (<i>Brassica napus</i> var. <i>oleifera</i>)</p> <p>Rizinussaat (<i>Ricinus communis</i>)</p> <p>Safran (<i>Crocus sativus</i>)</p> <p>Satsuma (<i>C. unshiu</i>)</p> <p>Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)</p> <p>Senfsaat: (Weißer Senf (<i>Brassica alba</i>; <i>B. hirta</i>; <i>Sinapis alba</i>) Schwarzer Senf (<i>Brassica nigra</i>; <i>Sinapis nigra</i>))</p> <p>Serradella/Vogelsaat (<i>Ornithopus sativus</i>)</p> <p>Sesamsaat (<i>Sesamum indicum</i>)</p> <p>Sojabohne (<i>Glycine soja</i>)</p> <p>Sonnenblumensaat (<i>Helianthus annuus</i>)</p> <p>Speiserüben und Rübren (<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapifera</i> und <i>oleifera</i> spp.)</p> <p>Stachelbeere (<i>Ribes uva-crispa</i>)</p> <p>Sternanis (<i>Illicium verum</i>)</p> <p>Tangerine (<i>Citrus tangerina</i>)</p> <p>Thymian (<i>Thymus vulgaris</i>)</p> <p>Wacholderbeere (<i>Juniperus communis</i>)</p> <p>Walnuss (<i>Juglans</i> spp.; <i>J. regia</i>)</p> <p>Wassermelone (<i>Citrullus vulgaris</i>)</p> <p>Weinrebe (<i>Vitis vinifera</i>)</p> <p>Wicken (Platterbsenwicke/Futterwicke (<i>Vicia sativa</i>))</p> <p>Zierpflanzen, die im Jahr der Behandlung blühen</p> <p>Zitronen und Limetten: (Zitrone (<i>Citrus limon</i>) Saure Limette/Limonelle (<i>C. aurantiifolia</i>) Limette/Süßzitrone (<i>C. limetta</i>).“</p>
--	--	---

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7	Thiamethoxam	<p>Die Anwendung ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Haus- und Kleingartenbereich, 2. zur Saatgutbehandlung oder Bodenbehandlung für folgende Getreidearten, wenn die Aussaat zwischen Januar und Juni erfolgt: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 3. zur Blattbehandlung bei folgenden Getreidearten: Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Triticale, Weizen, 4. zur Saatgutbehandlung, Bodenbehandlung oder Blattbehandlung außer bei Behandlung in Gewächshäusern und außer zur Blattbehandlung nach der Blüte bei folgenden Kulturen: Ackerbohne/Pferdebohne (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>; var. <i>equina</i>; var. <i>minor</i>) Amerikanische Strauchheidelbeere (<i>V. corymbosum</i>) Anis (<i>Pimpinella anisum</i>) Apfel (<i>Malus pumila</i>; <i>M. sylvestris</i>; <i>M. communis</i>; <i>Pyrus malus</i>) Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i>) Avocadofrucht (<i>Persea americana</i>) Banane (<i>Musa sapientum</i>; <i>M. cavendishii</i>; <i>M. nana</i>) Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.)
----	--------------	---

Birne (*Pyrus communis*)
Bockshornkleesaat (*Trigonella foenumgraecum*)
Bohne (*Phaseolus* spp.)
Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*)
Chilipfeffer (*Capsicum frutescens*; *C. annuum*)
Dattel (*Phoenix dactylifera*)
Dillsaat (*Anethum graveolens*)
Erbsen:
 (Gartenerbse (*Pisum sativum*)
 Felderbse (*P. arvense*))
Erdbeeren (*Fragaria* spp.)
Erdnuss (*Arachis hypogaea*)
Esskastanie (*Castanea* spp.)
Färberdistelsaat (*Carthamus tinctorius*)
Fenchel (*Foeniculum vulgare*)
Gartenschwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*)
Gelbwurz (*Curcuma longa*)
Gemeine Kuhbohne/Augenbohne (*Vigna unguiculata*)
Grapefruit (*Citrus paradisi*)
Gurke (*Cucumis sativus*)
Hanf (*Cannabis sativa*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Heidelbeere/Blaubeere/Bickbeere (*Vaccinium myrtillus*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Johannisbeere, rote und weiße (*Ribes rubrum*)
Johannisbeere, schwarze (*Ribes nigrum*)
Johannisbrotbaum/Karobenbaum (*Ceratonia siliqua*)
Kaffee (*Coffea* spp. *arabica*, *robusta*, *liberica*)
Kaki (*Diospyros kaki*; *D. virginiana*)
Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*)
Kichererbse (*Cicer arietinum*)
Kirsche (*Prunus avium*)
Kiwi (*Actinidia chinensis*)
Klee (*Trifolium* spp.)
Koriander (*Coriandrum sativum*)
Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*)
Kümmel (*Carum carvi*)
Kürbis (*Cucurbita* spp.)
Leguminosen:
 (Hornschatenkle (Lotus corniculatus)
 Lespedeza (*Lespedeza* spp.)
 Kopoubohne (*Pueraria lobata*)
 Sesbania (*Sesbania* spp.)
 Futteresparsette (*Onobrychis sativa*)
 Spanische Esparsette (*Hedysarum coronarium*))
Leinsaat (*Linum usitatissimum*)

Linsen (*Lens esculenta*; *Ervum lens*)
Lorbeer (*Laurus nobilis*)
Lupine (*Lupinus spp.*)
Luzerne (*Medicago sativa*)
Mais (*Zea mays*)
Mandel (*Prunus amygdalus*; *P. communis*; *Amygdalus communis*)
Melonensaat (*Cucumis melo*)
Mohnsaat (*Papaver somniferum*)
Moosbeere, großfrüchtige/Kulturpreiselbeere (*Vaccinium macrocarpon*)
Moosbeere, kleinfrüchtige/Kranichbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Nelkenpfefferbaum/Pimentbaum (*Pimenta officinalis*)
Okra (*Abelmoschus esculentus*; *Hibiscus esculentus*)
Oliven (*Olea europaea*)
Orangen:
 (Orange/Apfelsine (*Citrus sinensis*)
 Bitterorange (*C. aurantium*))
Pfefferminze (*Mentha spp.*; *M. piperita*)
Pfirsiche und Nektarinen (*Prunus persica*; *Amygdalus persica*; *Persica laevis*)
Pflaumen und Schlehen:
 (Reineclaude, Mirabelle, Damaszenerpflaume (*Prunus domestica*)
 Schlehe (*P. spinosa*))
Pistazie (*Pistacia vera*)
Pyrethrum (*Chrysanthemum cinerariifolium*)
Quitte (*Cydonia oblonga*; *C. vulgaris*; *C. japonica*)
Rapssaat (*Brassica napus var. oleifera*)
Rizinussaat (*Ricinus communis*)
Safran (*Crocus sativus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Senfsaat:
 (Weißer Senf (*Brassica alba*; *B. hirta*; *Sinapis alba*)
 Schwarzer Senf (*Brassica nigra*; *Sinapis nigra*))
Serradella/Vogelsaat (*Ornithopus sativus*)
Sesamsaat (*Sesamum indicum*)
Sojabohne (*Glycine soja*)
Sonnenblumensaat (*Helianthus annuus*)
Speiserüben und Rübren (*Brassica rapa var. rapifera und oleifera spp.*)
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
Sternanis (*Illicium verum*)
Tangerine (*Citrus tangerina*)
Thymian (*Thymus vulgaris*)
Wacholderbeere (*Juniperus communis*)
Walnuss (*Juglans spp.*; *J. regia*)
Wassermelone (*Citrullus vulgaris*)
Weinrebe (*Vitis vinifera*)

		Wicken (Platterbsenwicke/Futterwicke (<i>Vicia sativa</i>)) Zierpflanzen, die im Jahr der Behandlung blühen Zitronen und Limetten: (Zitrone (<i>Citrus limon</i>) Saure Limette/Limonelle (<i>C. aurantiifolia</i>) Limette/Süßzitrone (<i>C. limetta</i>)).“
--	--	--

2. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Anwendbarkeit von Vorschriften

Die Nummern 1a, 5a und 7 der Anlage 3 Abschnitt A sind ab dem 31. Mai 2016 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 2013

Der Bundesminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt
Hans-Peter Friedrich

**Bekanntmachung
nach § 55 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes**

Vom 25. November 2013

Nach § 55 Absatz 2 Satz 3 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung am 20. November 2013 festgestellt hat, dass die in der Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000 genannten Emissionsminderungsziele bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden. Die Steuerentlastung kann damit für das Kalenderjahr 2012 in voller Höhe des Betrages nach § 55 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Energiesteuergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gewährt werden.

Berlin, den 25. November 2013

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dietmar Jakobs

**Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes**

Vom 25. November 2013

Nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung am 20. November 2013 festgestellt hat, dass die in der Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000 genannten Emissionsminderungsziele bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden. Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer kann damit für das Kalenderjahr 2012 in voller Höhe des Betrages nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Stromsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gewährt werden.

Berlin, den 25. November 2013

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dietmar Jakobs

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 33, ausgegeben am 22. November 2013**

Tag	Inhalt	Seite
5. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1514
10. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1515
11. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sentient Neurocare Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-48-01)	1517
11. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „METIS Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-111-01)	1519
18. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1522
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	1523
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	1523
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	1524
7.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1524
7.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1525
14.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	1525
14.10.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1526
14.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1527
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	1528
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	1528
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1529
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	1529
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	1530
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	1530

Tag	Inhalt	Seite
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1531
17.10.2013	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Vereinbarung über das Ausstattungshilfeprogramm für ausländische Streitkräfte	1531
17.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms und die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr	1533
21.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	1538
21.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1538
22.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	1543
23.10.2013	Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1544

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
24. 10. 2013	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	BAnz AT 14.11.2013 V1	6. 2. 2014
4. 11. 2013	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) FNA: 96-1-2-135	BAnz AT 14.11.2013 V2	6. 2. 2014
11. 11. 2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) FNA: 96-1-2-242	BAnz AT 19.11.2013 V1	6. 2. 2014
12. 11. 2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Hundertvierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) FNA: 96-1-2-164	BAnz AT 21.11.2013 V1	6. 3. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 11. 2013	Verordnung (EU) Nr. 1087/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berichterstattung über Methylbromid	L 293/28	5. 11. 2013
4. 11. 2013	Verordnung (EU) Nr. 1088/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Anträgen auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Produkte und Einrichtungen, die für kritische Verwendungszwecke in Luftfahrzeugen Halone enthalten oder benötigen	L 293/29	5. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2013 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Kieselgur (Diatomeenerde) ⁽¹⁾	L 293/31	5. 11. 2013
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1090/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Travia da Beira Baixa (g.U.)]	L 293/34	5. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 293/36	5. 11. 2013
4. 11. 2013	Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission hinsichtlich der Vereinfachung des Intrastatsystems und der Erhebung von Intrastat-Daten	L 294/28	6. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1094/2013 der Kommission über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See im ICES-Gebiet VIIe an Frankreich und das Vereinigte Königreich	L 294/30	6. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1095/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Sierra de Cádiz (g.U.)]	L 294/32	6. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1096/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Poulet des Cévennes/Chapon des Cévennes (g.g.A.)]	L 294/34	6. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1097/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Lentilles vertes du Berry (g.g.A.)]	L 294/36	6. 11. 2013
4. 11. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1098/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Gâche vendéenne (g.g.A.)]	L 294/38	6. 11. 2013

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1099/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Verbesserung des Linienverkehrs)	L 294/40 6. 11. 2013
22. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen	L 295/1 6. 11. 2013
22. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)	L 295/11 6. 11. 2013
7. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen	L 295/27 6. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2013 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 und <i>Lactobacillus rhamnosus</i> DSM 7133 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Aufzuchtälber und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 (Zulassungsinhaber Lactosan GmbH & Co KG) ⁽¹⁾	L 296/1 7. 11. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1102/2013 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2012 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Bezug auf die Ursprungsregeln im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Guatemala bei bestimmten in die Europäische Union ausgeführten Fischereierzeugnissen	L 296/4 7. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1103/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 in Bezug auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards von Drittländern ⁽¹⁾	L 296/6 7. 11. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1104/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten („Basterdsuiker“ / „Basterdsuicker“ / „Basterdsuijcker“ / „Basterdsuijker“ / „Basterd“ / „Bastardsuiker“ / „Bastardsuicker“ / „Bastardsuijcker“ / „Bastardsuijker“ / „Bastard“/„Bastert“ / „Bastertsuiker“ (g.t.S.))	L 296/8 7. 11. 2013
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2012 des Rates vom 25. Juni 2012 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 165 vom 26.6.2012)	L 296/56 7. 11. 2013
– Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/334/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 165 vom 26.6.2012)	L 296/56 7. 11. 2013
24. 9. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33)	L 297/1 7. 11. 2013
24. 9. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (Neufassung) (EZB/2013/34)	L 297/51 7. 11. 2013

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (Neufassung) (EZB/2013/38)	L 297/73	7. 11. 2013
18. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1074/2013 der Europäischen Zentralbank über statistische Berichtspflichten von Postgiroämtern, die Einlagen von im Euro-Währungsgebiet ansässigen nicht monetären Finanzinstituten entgegennehmen (EZB/2013/39)	L 297/94	7. 11. 2013
18. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40)	L 297/107	7. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien	L 298/1	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1107/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carne de Bravo do Ribatejo (g.U.)]	L 298/17	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1108/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Stromberger Pflaume (g.U.)]	L 298/19	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melone Mantovano (g.g.A.)]	L 298/21	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1110/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Queso Los Beyos (g.g.A.)]	L 298/23	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1111/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Lietuviškas varškės sūris (IGP)]	L 298/25	8. 11. 2013
5. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Pan de Alfacar (g.g.A.)]	L 298/27	8. 11. 2013
7. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2013 der Kommission zur Zulassung der Zubereitungen aus <i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027, <i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501, <i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323, <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 40177/ATCC PTA-6138 und <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 4637/ATCC PTA-2494 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 298/29	8. 11. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 11. 2013 Verordnung (EU) Nr. 1114/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer	L 298/34	8. 11. 2013
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 (ABI. L 283 vom 25.10.2013)	L 298/50	8. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1116/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter spezifischer Luftsicherheitsmaßnahmen ⁽¹⁾	L 299/1	9. 11. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Arancia Rossa di Sicilia (g.g.A.)]	L 299/18	9. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1118/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Miel de Corse – Mele di Corsica (g.U.)]	L 299/20	9. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Melva de Andalucía (g.g.A.)]	L 299/22	9. 11. 2013
6. 11. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1120/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Piment d'Espelette/ Piment d'Espelette – Ezpeletako Biperra (g.U.)]	L 299/24	9. 11. 2013